

# ZH\_OBERGERICHT RT210115 vom 6. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT210115](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210115)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT210115 du 6 octobre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT RT210115 del 6 ottobre 2021

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Eingabe vom 4. Mai 2021 ersuchten die Gesuchsteller und Be- schwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der gegen die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) angehobenen Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 7 (Zahlungsbefehl vom 18. Januar 2021) um Ertei- lung der definitiven Rechtsöffnung für Fr. 19'510.60 nebst Zins zu 4.5% seit dem 16. Januar 2021, Fr. 148.10 Zins auf Steuernachforderung gemäss Schlussrech- nung vom 13. Juli 2020, Fr. 55.15 Verzugszins bis 15. Januar 2021 sowie die Be- treibungskosten (Urk. 4/1 f.). Mit Verfügung vom 12. Mai 2021 setzte die Vorinstanz der Gesuchsgegnerin eine Frist von zehn Tagen an, um schriftlich zum Rechtsöffnungsgesuch Stellung zu nehmen (Urk. 4/5). Mit Eingabe vom 7. Juni 2021 beantragte die Gesuchsgegnerin, die ihr mit Verfügung vom 12. Mai 2021 angesetzte Frist sei bis zum 7. Juli 2021 zu erstre- cken (Urk. 4/8). Mit Verfügung vom 9. Juni 2021 entschied die Vorinstanz folgendermassen (Urk. 4/9 S. 3): " 1. Die der Gesuchsgegnerin mit Verfügung vom 12. Mai 2021 ange- setzte Frist wird – unter Vorbehalt von Ziff. 2 nachfolgend – letzt- mals bis 17. Juni 2021 erstreckt.

### E. 2

Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 5 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den Tod des Familienmitgliedes und ihren Verwandtschaftsgrad zur verstorbenen Person zu bele- gen. Bei Säumnis fällt eine weitere Fristerstreckung ausser Be- tracht.

### E. 3

(Schriftliche Mitteilung.)

### E. 4

Die Vorinstanz sei gerichtlich anzuweisen, das erstinstanzliche Rechtsöffnungsverfahren zu sistieren.

### E. 5

a) Nichtigkeit einer Verfügung tritt nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer ist, er of- fensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeits- gründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheiden- den Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Inhaltliche Mängel einer Verfügung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit (BGer 5A\_630/2015 vom

### E. 9

Februar 2016, E. 2.2.2 mit Verweis auf BGE 138 II 501 E. 3.1). Die Nichtigkeit eines Entscheids ist von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten (BGE 138 II 501 E. 3.1 m.w.H.). Die Nichtigkeit kann auch erst im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden (BGE 136 II 415 E. 1.2 m.w.H.; zum Ganzen BGer 2C\_252/2018 vom 27. April 2018, E. 3.2). b) Die Gesuchsgegnerin bringt keinerlei Sachumstände vor, die in irgendeiner Weise auf Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung schliessen lassen könnten. Solche sind auch nicht ersichtlich. Die geltend gemachte Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung ist daher nicht gegeben. 6. Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist den Gesuchstellern für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Gesuchsgegnerin ih-

- 7 - rerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.